

Beitragsordnung für den Wasserstoff Campus Salzgitter e.V.

gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung

§ 1

Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder in Form von Regelbeiträgen und konkretisiert entsprechend die Regelung in § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann daher durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert und aufgehoben werden.
2. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass die beitragspflichtigen Mitglieder ihrer Beitragspflicht pünktlich und im vollen Umfang nachkommen.
3. Das Recht der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung zur zusätzlichen Erhebung von Sonderbeiträge und/oder Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder richtet sich nach der folgenden Beitragsstaffel je nach Unternehmensgröße und Tätigkeit des Mitglieds:

Beitragsklasse	Mitgliedsbeitrags
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU, wie in nachstehendem Abs. 2 definiert)	EUR 5.000,00
Sonstige Unternehmen, die über keinen KMU-Status verfügen	EUR 20.000,00
Hochschulen und öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen	EUR 5.000,00
Städte und Kommunen und sonstige Gebietskörperschaften	EUR 5.000,00

2. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Beitragsordnung sind entsprechend der Empfehlung der EU Kommission 2003/361/EG solche Unternehmungen, die weniger als 250 Vollzeitbeschäftigte beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich höchstens auf EUR 43 Mio. beläuft. Für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten und der finanziellen Schwellenwerte

wird eine Konzernbetrachtung vorgenommen und insoweit die Mitarbeiter und Umsätze von mit Mitgliedern verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz dem Mitglied zugerechnet. Maßgeblich sind dabei die Zahl der Beschäftigten und finanziellen Schwellenwerte des letzten abgeschlossenen, zwölf Monate dauernden, Geschäftsjahres des jeweiligen Mitglieds.

3. Im Aufnahmeantrag haben sich die Antragsteller selbst wahrheitsgemäß in eine der vorgeannten Beitragsklassen einzuordnen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Einordnung kann der Vorstand weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.
4. Die Mitglieder haben regelmäßig zu überprüfen, ob ihre ursprüngliche Einordnung in eine der Beitragsklassen gemäß Absatz 1 noch zutreffend ist. Ist dies nicht mehr der Fall, haben sie ihre Einordnung anzupassen und dies dem Vorstand des Vereins umgehend schriftlich anzuzeigen. Stimmt der Vorstand der Anpassung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu, tritt die Anpassung mit dem Beginn des auf die schriftliche Mitteilung folgenden neuen Wirtschaftsjahres des Vereins in Kraft. Die Zustimmung zur Anpassung der Einordnung in eine Beitragsklasse darf vom Vorstand nicht verweigert werden, sofern die Richtigkeit der Anpassung durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird. Geeignete Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere ein (konsolidierter) Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen, zwölf Monate dauernden, Geschäftsjahres des Mitglieds oder eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.
5. Bestehen Zweifel daran, ob die Einordnung eines Mitglieds in eine Beitragsklasse weiterhin richtig ist, kann der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, mit 32/3 Stimmenmehrheit beschließen, das Mitglied in eine andere Beitragsklasse einzuordnen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Neueinordnung durch den Vorstand tritt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres des Vereins in Kraft. Die Neueinordnung ist unwirksam, wenn das betroffene Mitglied ihr innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand widerspricht und die fortbestehende Richtigkeit seiner Einordnung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch die in vorstehendem Absatz 4 genannten, nachweist.
6. Die Stadt Salzgitter ist als Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 3

Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern

Die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen Fördermitglied fest. Der Mindestmitgliedsbeitrag eines Fördermitglieds beträgt EUR 1.000 im Jahr.

§ 4

Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist das Wirtschaftsjahr des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2024 erhoben. Für das Gründungsjahr 2023 wird keine (anteiliger) Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5

Anteilige Beträge

1. Mitglieder, deren Mitgliedschaft während eines bereits laufenden Wirtschaftsjahres beginnt, haben gem. § 7 Abs. 4 der Vereinssatzung den Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlen. Hierbei werden als Bemessungsgrundlage volle Monatsanteile herangezogen, wobei der Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt, mitgerechnet wird.
2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Wirtschaftsjahres endet, sind in dem betreffenden Jahr gem. § 8 Abs. 5 der Vereinssatzung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 6

Fälligkeit und Verzug

1. Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens zum 31. Januar eines jeden Wirtschaftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Mitgliedsbeiträge von neu eintretenden Mitgliedern sind innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrags auf dem Vereinskonto an. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen über eine Stundung oder Ratenzahlung von Mitgliedsbeiträgen zu entscheiden.
4. Für jede Mahnung kann der Vorstand bzw., falls bestellt, die Geschäftsführung eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 10,00 verlangen.

§ 7

Zahlung

1. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vorstand, bzw., falls bestellt, durch die Geschäftsführung.
2. Die Einziehung von Beiträgen soll möglichst durch Abbuchungserlaubnis oder Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung am [●] durch die Mitgliederversammlung in Kraft und bleibt solange bestehen, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine neue Beitragsordnung oder eine anderweitige Regelung abgelöst wird.
2. Vorherige Beitragsordnungen oder Vereinbarungen über Beiträge verlieren mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung ihre Gültigkeit.